

Die ältesten Artikel der Leipziger Ratsdorschschaften.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Rudolf Köhlschke.

Während auf altdeutschem Boden in den ländlichen Weistümern eine volkstümlich frische und gern ausgeschöpfte Quelle von großer Ergiebigkeit für die Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des platten Landes, für Sprachforschung und Volkskunde strömt, vermag das ostdeutsche Kolonialgebiet dem gegenüber nichts völlig Ebenbürtiges aufzuweisen. Indes fehlt es auch hier wenigstens in der breiten Zone des Uebergangs vom mutterländischen Deutschland zum kolonialen Osten nicht gänzlich an Aufzeichnungen ländlichen Rechtes und Brauches, welche sich trotz wesentlicher Verschiedenheit in der ganzen Art ihres Zustandekommens sowie der Entstehung ihrer einzelnen Rechtsätze immerhin nach Inhalt und Form jener Weistumsüberlieferung der deutschen Stammeslande vergleichen lassen.

Einige wichtige Beispiele solcher Dokumente dörflichen Rechtes aus der Leipziger Gegend hat schon Joh. Gottlob Klingner in seinen Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte (Leipzig 1749) zum Abdruck gebracht, darunter eine Gruppe einander sehr nahestehender Dorfordnungen: die Artikel, wie sich die Nachbarn der Dorschschaften des Rates der Stadt Leipzig verhalten sollen, von 1650 [im folgenden bezeichnet R 1650]; dazu entsprechende Dorfartikel für die sogenannten drei alten Dorschschaften der Universität Leipzig (Hohenheida, Gottscheina und Merkwitz), sowie für deren fünf neue (Holzhausen, Zuckelhausen, Wolfshain, Zweenfurth und Kleinpösna), beide vom Jahre 1712 [A U 1712 und N U 1712], und endlich, der Ratsdörferordnung noch besser vergleichbar, Artikel und Dorfgebräuche für Zweinaundorf von 1727 (a. a. D. Bd. I, S. 261 ff.; S. 252 ff. und 242 ff. sowie S. 491 ff.).¹⁾

Schon wegen der Beziehung jener Dorfartikel zu den beiden bedeutenden Körperschaften der Stadt und der Universität Leipzig fesseln sie in besonderem Maße die Aufmerksamkeit des Historikers. Aber auch aus einem inneren Grunde sind sie sorgfamer Beachtung wert: ein Vergleich der verschiedenen überlieferten Textformen, die sich aus älterer und jüngerer Zeit nicht unwesentlich vermehren lassen, gewährt uns einen Einblick in

¹⁾ Aus der bei Klingner II 166 erwähnten Gerichtsordnung für Großpösna von 1734 wird ein ganz entsprechender Artikel (= R 1650, XXVI) angeführt.